

## **Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Heidelberg**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 08. Juni 2021 die nachfolgende Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Heidelberg beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Die Grundordnung und sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg werden entsprechend dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
2. Sonstige Verwaltungsvorschriften, Ordnungen, Richtlinien, Allgemeinverfügungen, wesentliche Gremienbeschlüsse und sonstige Regelungen sowie amtliche Vereinbarungen von allgemeinem Interesse der Universität Heidelberg können in gleicher Weise bekannt gemacht werden.
3. Verwaltungsakte der Universität Heidelberg können unter den Voraussetzungen nach § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung öffentlich zugestellt werden.

## **§ 2 Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Heidelberg**

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Heidelberg ist das „Mitteilungsblatt des Rektors“ oder das „Mitteilungsblatt der Rektorin“. Es wird durch den Rektor oder die Rektorin herausgegeben.

## **§ 3 Form der Bekanntmachungen**

1. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg werden nach der Ausfertigung und Unterzeichnung durch den Rektor oder die Rektorin mit dem vollen Wortlaut im Mitteilungsblatt gemäß § 2 amtlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Gebäude der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg für die Dauer von zwei Wochen. Für die Bekanntmachung reicht es aus, wenn der vollständige Titel und das Verabschiedungsdatum genannt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Volltext der amtlichen Bekanntmachung in der Zentralen Universitätsverwaltung - Dezernat 1 Recht und Gremien – unter Angabe der Zimmernummer während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

2. Durch zusätzliche Aushänge an geeigneten Stellen auf dem Gelände der Universität erfolgt außerdem ein informatorischer Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung der Grundordnung und der sonstigen Satzungen. Das Mitteilungsblatt wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht, ein Hinweis hierauf wird per E-Mail über den E-Mail – Verteiler der Universität verschickt.

#### **§ 4 Zeitpunkt der Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen**

Als Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des „Mitteilungsblatt des Rektors“. Der Ausgabetag ist auf der jeweiligen Ausgabe zu vermerken.

#### **§ 5 Inkrafttreten von Grundordnung und Satzungen**

Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen der Universität Heidelberg treten am ersten auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Der Tag der Bekanntmachung ist der auf der amtlichen Bekanntmachung vermerkte Ausgabetag.

#### **§ 6 Pflicht zur Aufbewahrung und Recht zur Einsicht**

Bei der Zentralen Universitätsverwaltung wird das „Mitteilungsblatt des Rektors“ in fortlaufender Reihe geführt. Mitgliedern und Angehörigen der Universität Heidelberg sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wird auf Verlangen Einsicht in dieses gewährt.

**906**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2021**  
**22.06.2021**

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt des Rektors“ in Kraft.

Heidelberg, den 15.06.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor